

STEUERREGLEMENT

ab 1. Januar 2026

Steuerreglement

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) - beschliesst:

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§1

1. Steuerhoheit

Die Gemeinde Messen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

§2

2. Steuerpflicht

¹Der Gemeinde Messen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 des StG zur Gemeinde besteht.

2.1. Natürliche und juristische Personen

§3

3. Steuerfuss

¹Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

3.1. Im Allgemeinen

²Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatsteuer abweichen.

§4

3.2. Personalsteuer

¹Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von CHF 30.00.

²Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

§5

4. Steuerverfahren

¹Der Gemeindesteuerregisterführer berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

4.1. Steuerberechnung

²Er stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 6**4.2. Einsprache und Rekurs**

- ¹Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeindesteuerregisterführer innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- ²Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- ⁴Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7**4.3. Verwirkung**

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8**4.4. Gemeindesteuerregister**

- ¹Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- ²Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- ³Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr eines Steuerregisterauszugs pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode beträgt CHF 20.00.

§ 9**4.5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

- ¹Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,
- im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
 - Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
 - Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
 - Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- ²Stellungnahmen zu Steuererleichterungen für juristische Personen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

§ 10**5. Steuerbezug**

¹Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).

5.1. Fälligkeit

²Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

§ 11**5.2. Provisorischer und definitiver Steuerbezug**

¹Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

²Grundlage für den provisorischen Steuerbezug ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

³Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 12**5.3. Zahlung, Verzugszins und Betreibung**

¹Die Vorbeuzsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

²Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

³Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴Bei einem besonderen Fälligkeitstermin (§10 Abs. 2) ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁵Wird der definitive Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten. Die Höhe der Mahngebühr beträgt CHF 20.00.

§ 13**5.4. Rückerstattung und Rückerstattungszins**

¹Zuviel bezahlte, nicht geschuldete, aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst.

²Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatte, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

⁴Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

⁵Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

- 5.5. Sicherstellung und Arrestbefehl**
- § 14**
- ¹Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- ²Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ³Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betriebsamt vollzogen.
- ⁴Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des SchKG ist nicht zulässig.
- 5.6. Zahlungserleichterung**
- § 15**
- Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann der Gemeindesteuerverwaltungsregisterführer Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.
- 5.7. Steuererlass**
- § 16**
- ¹Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidium einzureichen.
- ²Werden die kantonalen Steuern auf Gesuch hin erlassen, dann werden die Gemeindesteuern auf Gesuch hin ebenfalls erlassen.
- ³Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- ⁴Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugs handlungen vorgenommen.
- ⁵Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ⁶Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.
- 5.8. Steuerbussen im Besonderen**
- § 17**
- Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).
- 6. Schlussbestimmung**
- 6.1. Aufhebung bisherigen Rechts**
- § 18**
- Mit Inkrafttreten dieses Steuerreglements ist das Steuerreglement vom 1. Januar 2010 mit all seinen Änderungen und allen diesem Steuerreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19

6.2. Inkrafttreten

Dieses Steuerreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Totalrevision von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen beschlossen am 8. Dezember 2025.

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Unterschrift

Gemeinde Messen

Sandra Nussbaumer, Gemeindepräsidentin

Michèle Graf, Gemeindeschreiberin